Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
(Direktor Geh. Rat Professor Dr. Puppe)

Die Strafbarkeit der Fruchtabtreibung ihr Für und Wider

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde bei der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Anton Bönnig
Arzt in Breslau.

Breslau 1923
Druck: Volkswacht-Buchdruckerei G. m. b. H., Breslau 2.

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau
Referent: Profesor Dr. Puppe.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Bei den Juden, Griechen, Römern und Germanen war die Fruchtabtreibung nicht strafbar bzw. wurde für ein geringeres Tötungsverbrechen gehalten.

Das Christentum mit seiner Seelentheorie brachte eine andere Auffassung von dem Wert des kindlichen Lebens. Mit der Bekehrung der Völker zum christlichen Glauben setzte sich diese Auffassung, welche ihren Niederschlag im kanonischen Recht fand, allgemein durch; so auch im Preußischen Landrecht und im Deutschen Strafgesetzbuch, wo das foetale Leben in den §§ 218—220 vor dem Eingriff Dritter geschützt wird.

Im Laufe der Zeiten fanden diese Paragraphen viele Gegner. Nach der Revolution machten sich sofort Bestrebungen auf Aufhebung dieser Bestimmungen geltend, die besonders von der Unabhängigen und Sozialdemokratischen Partei eifrigst propagiert wurden. Am 2. Juli bzw. am 31. Juli wurden von diesen Parteien Anträge auf Aufhebung bzw. Abänderung der §§ 218—220 gestellt.

Verfasser legt im einzelnen dar, wie sehr durch diese Anträge die Staatsintegrität, das Volkswohl, die Volkssittlichkeit und die Gesundheit der werdenden Mütter gefährdet wird. Sprechende Beispiele aus der Geschichte, Statistiken verschiedener Kliniken, die Erfahrungen vieler Autoren, vergleichende Zahlen aus der Bevölkerungsbewegung Deutschlands und Frankreichs, erläutern das Ganze.

Als Gegner der §§ 218—220 nennt Verfasser besonders Max Hirsch, Hiller und Kisch, die auf Grund der eugenetischen, humanen und sozialen Indikation die Fruchtabtreibung gestattet wissen wollen. Im Folgenden entkräftet Verfasser die aufgestellten Indikationen und kommt zum Schluß, daß das foetale Leben im Familien- und Staatsinteresse zu schützen ist.

Ad 1. Gewiß hat der Staat kein Interesse daran, daß jeglicher Foetus Mensch werde; denn von kranken und erblich

belasteten Individuen werden sehr häufig kranke Individuen gezeugt. Um dieses zu verhindern, nennt Verfasser vier Wege:

1. Die rohe Naturauswahl;
2. Die künstliche Auswahl = Abtreibung;
3. Die künstlich prophylaktische Auswahl = Präventivverkehr;
4. Die natürlich prophylaktische Auswahl = gesunde Gattenwahl, bzw. Sterilisation kranker Gatten.

Verfasser gibt der natürlich prophylaktischen Auswahl den Vorzug; denn die Naturauslese hat wegen der christlichen Nächstenliebe und dem Umstande, daß nicht alle Kinder gleichen sozialen Verhältnissen ausgesetzt sind, an Schärfe verloren. Bei der künstlichen und künstlich- prophylaktischen Auswahl werden unterschieds- und kritiklos gute wie schlechte Erbanlagen vernichtet. Die natürlich prophylaktische Auswahl verhindert die Fortpflanzung schlechter Erbanlagen; dadurch wird wiederum die Aufzucht gesunder Nachkommen gefördert.

Ad 2. So sehr ein unschuldiges Mädchen oder eine ehrbare Frau zu bemitleiden sind, wenn sie wider ihren Willen von einem Wüstling mißbraucht worden sind, so ist Fruchtabtreibung doch nicht zu gestatten, weil zu große Gefahr einer Verallgemeinerung besteht. Sollte sich die Konception durch Spülungen usw. nicht verhindern lassen, so schlägt Verfasser auf Grund eines ordnungsmäßigen Richterspruches die Erziehung des Kindes auf Staatskosten vor.

Ad 3. Die soziale Indikation glaubt Verfasser mit Bumm, Abel, Runge, Hallauer, Koblunk, Schaeffer, Meyer und anderen erfahrenen Autoren rundweg ablehnen zu dürfen. Denn die wirtschaftliche Notlage vieler Familien kann nicht mit der Curette gelöst werden. Gewiß dürfen die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die Aufzucht von Kindern verknüpft ist, nicht verkannt werden. Diese Schwierigkeiten sind jedoch durch einen verständigen sozialen Ausgleich, nicht aber durch Beschränkung der Kinderzahl zu beheben. Denn die letzte Beantwortung aller bevölkerungspolitischen Probleme kann niemals durch irgendwelche Erwägungen einer politischen Konjunktur gegeben werden, sondern bleibt immer eine nationale Zukunftsaufgabe.